

# Entgeltregelung

3.03b

der Volkshochschule der Stadt Essen  
gültig ab 01.02.2017

Der Oberbürgermeister  
Amt für Ratsangelegenheiten  
und Repräsentation



STADT  
ESSEN

## 1. Entgelte

### 1.1 Basisentgelt

Das Basisentgelt für eine Unterrichtsstunde (45 Minuten) beträgt, wenn im Folgenden nicht anders bestimmt, 2,45 €.

Das Basisentgelt wird mit Beginn des Studienjahres 2017/2018 am 01.08.2017 und in Zukunft jährlich zum gleichen Zeitpunkt um 2 Prozent angehoben.

Bei Nichterreichen der kalkulierten Mindestbelegung zu Kursbeginn kann in Absprache zwischen den Teilnehmenden, Lehrenden und der Volkshochschule das Entgelt entsprechend erhöht oder bei gleichem Entgelt die Anzahl der Unterrichtsstunden reduziert werden.

### 1.2 Weiterbildungsangebote unter 6 Unterrichtsstunden

Je nach Angebot (Dia-, Film-, Vortragsveranstaltungen, Konzerte etc.) wird das Entgelt im Einzelfall festgelegt. Diese Angebote sind von der Ermäßigungs- und Befreiungsregelung nach Ziffer 4 und 5 ausgenommen.

Angebote der politischen Bildung sind entgeltfrei.

Bei Veranstaltungen, die im Rahmen von Kooperationen stattfinden, gelten die vereinbarten Kooperationsbedingungen.

### 1.3 Bei Weiterbildungsangeboten,

die erhöhte Kosten-, Personal oder Zeitressourcen erfordern, wird ein Unterrichtsentgelt erhoben, das ein Vielfaches des Entgelts nach Ziffer 1.1 betragen kann.

### 1.4 Sonderentgelt

Bei Weiterbildungsangeboten ab 6 Unterrichtsstunden

- im Bereich der politischen Bildung
- zur Vermittlung von Grundlagenkenntnissen als Voraussetzung gesellschaftlicher Teilhabe (z.B. Alphabetisierung, Zielgruppen- und Projektarbeit)

beträgt das Entgelt für eine Unterrichtsstunde 0,70 €, mindestens jedoch 12,00 € je Angebot.

Für die Teilnahme an Kursen aus dem Bereich "Deutsch als Zweitsprache" beträgt das Entgelt pro Unterrichtsstunde für Basismodule 1,20 €, mindestens jedoch 12,00 € je Angebot.

Für die Teilnahme an den Lehrgangssystemen und Vorkurssystemen zum Erwerb schulischer Abschlüsse wird pro Semester eine Kostenbeteiligung von 75,00 € erhoben. Bei erfolgreicher Versetzung in die nächst höhere Stufe ermäßigt sich die Kostenbeteiligung auf 50,00 €. Es erfolgt keine Rückerstattung.

Eine Ermäßigung oder Befreiung von der Zahlung der Kostenbeteiligung gemäß Ziffer 4 der Entgeltregelung ist nicht möglich.

### 1.5 Für Unterrichtsnebenkosten werden kostendeckende Umlagen erhoben. Sie sind von der Ermäßigungs- und Befreiungsregelung ausgenommen.

### 1.6 Alle Entgelte werden nach den kaufmännischen Rundungsregeln auf volle EUR-Beträge gerundet.

## 2. Teilnahmebescheinigungen

Der Studienausweis und die Erstbescheinigung für die schulische Weiterbildung sind entgeltfrei. Für das Ausstellen weiterer Teilnahmebescheinigungen sowie für zusätzliche von den Teilnehmenden geforderte Abschriften von Leistungsnachweisen und Zeugnissen wird ein Entgelt von 6,00 € erhoben. Diese Entgelte sind von der Ermäßigungs- und Befreiungsregelung ausgenommen.

## 3. Prüfungsentgelte

Die Höhe der Entgelte für Prüfungen entspricht mindestens der Höhe des jeweils von der prüfenden Institution erhobenen Gebührensatzes.

Für Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer anderer Volkshochschulen gelten die Prüfungsentgelte der jeweils entsendenden Volkshochschule, mindestens jedoch das Prüfungsentgelt der Volkshochschule Essen. Bei externen Prüfungen erhebt die prüfende Volkshochschule das Entgelt.

Prüfungsentgelte sind von der Ermäßigungs- und Befreiungsregelung ausgenommen.

#### 4. Ermäßigungen

Das Teilnehmerentgelt wird auf Antrag auf 20% ermäßigt für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II sowie nach Kapitel 3 und 4 des SGB XII (u. a. Arbeitslosengeld II; laufende Hilfe zum Lebensunterhalt) sowie von laufender Hilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Das Teilnehmerentgelt wird auf Antrag auf 70% ermäßigt für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach Kapitel 6, 7, 8 und 9 des SGB XII sowie Arbeitslosengeld I nach SGB III, Wohngeld, Bafög und Eingliederungshilfe.

Das Teilnehmerentgelt wird auf Antrag auf 70% ermäßigt für Auszubildende und Studentinnen und Studenten von Fachhochschulen und Hochschulen unter 27 Jahren, Schülerinnen und Schüler von allgemeinbildenden öffentlichen Schulen und allgemeinbildenden Ersatzschulen des ersten Bildungsweges sowie von berufsbildenden Schulen und Schulen des zweiten Bildungsweges in Vollzeitform.

Das zu zahlende ermäßigte Entgelt wird auf volle EUR-Beträge aufgerundet und beträgt mindestens 12,00 € je Belegung.

Der Antrag ist bei der Anmeldung zu stellen, ein Nachweis ist beizufügen, ggf. innerhalb von 7 Tagen nachzureichen. Danach kann dem Antrag nicht mehr stattgegeben werden..

Der Ermäßigungsanspruch wird pro Semester auf 3 Angebote begrenzt.

Die Direktorin/Der Direktor der Volkshochschule kann im Einzelfall Teilnehmenden in besonderen Härtefällen Entgelte in angemessener Weise ermäßigen oder erlassen.

Exkursionen, Studienfahrten, Studienreisen sowie speziell ausgewiesene Angebote sind von der Ermäßigungsregelung ausgenommen.

Eine Ermäßigung wird auch dann nicht gewährt, wenn Dritte zur Kostenübernahme verpflichtet werden können.

Zum Zwecke der Kundinnen-/Kundenbindung kann die Volkshochschule Teilnehmerinnen/Teilnehmern besondere Nachlässe gewähren.

#### 5. Erstattungen

Ein Anspruch auf vollständige Erstattung des Entgelts besteht bei Ausfall eines Weiterbildungsangebotes und bei Änderung von Ort und Zeit.

Bei Ausfall einzelner Unterrichtseinheiten bemüht sich die Volkshochschule, in Absprache mit den Teilnehmenden, Nachholtermine zu finden; weitergehende Erstattungsansprüche entstehen nicht.

#### 6. Rücktritt

Eine Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung des Entgelts. Die Rücktrittserklärung muss der Volkshochschule spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn schriftlich vorliegen (abweichende zeitliche Regelungen bestehen bei Exkursionen, Studienreisen, Studienfahrten und Angeboten nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz). Wird die Frist nicht eingehalten, bleibt die Zahlungspflicht in voller Höhe bestehen. Bei Rücktritt werden in jedem Fall 10 % des Entgeltes, mindestens jedoch 12,00 € bzw. bei Lehrgangssystemen 50,00 € einbehalten.

#### 7. Bankgebühren

Bankgebühren, die nicht durch Verschulden der Volkshochschule entstehen (z. B. durch fehlerhafte Angabe einer Konto-Nummer), werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Rechnung gestellt.

#### 8. Weiterbildung auf Bestellung

Weiterbildungsangebote, die auf Anfrage von Firmen, Institutionen, Schulen und Interessengruppen eingerichtet werden, unterliegen dieser Entgeltregelung nicht. Es wird ein privat-rechtliches Entgelt nach vertraglicher Vereinbarung erhoben.

#### 9. Inkrafttreten

Diese Entgeltregelung tritt am 01.02.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Entgeltregelung für die Volkshochschule der Stadt Essen vom 30.06.2010 gültig ab 01.08.2010, außer Kraft.